



Verordnung

über

die Tag- und Sitzungsgelder

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Personalreglementes vom 27. Oktober 1997, beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

- 1 Behördemitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen oder für offizielle Delegationen ein Sitzungs- oder ein Taggeld.
- 2 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nach 18.00 Uhr stattfindet.

Art. 2 Berechnung der Tag- und Sitzungsgelder

Das Tag- und Sitzungsgeld beträgt:

a	für Sitzungen bis zu 2 Stunden	CHF 50
b	für Sitzungen bis zu 3 Stunden	CHF 60
c	für Sitzungen bis zu 4 Stunden	CHF 70
d	für einen halben Tag	CHF 70
e	für einen ganzen Tag	CHF 140

Art. 3 Entschädigung für Sekretärinnen und Sekretäre

Die Sekretärinnen und Sekretäre erhalten mit Ausnahme des Gemeindepersonals für ihre Verrichtungen jeweils das doppelte Sitzungsgeld nach Artikel 2. Auf den jeweils Ende Jahr an Leiterin oder Leiter der Gemeindeverwaltung abzugebenden Sitzungsgeldabrechnungen ist genau zu bezeichnen, wer das Protokoll geführt hat.

Art. 4 Delegierte

Delegierte in Drittinstitutionen, wie Gemeindeverbände, Verwaltungsräte, Vereine, erhalten ein Sitzungs- bzw. ein Taggeld nach Massgabe von Artikel 2. Das Sitzungs- oder Taggeld entfällt, wenn den Delegierten bereits ein Sitzungsgeld von der Institution, in welcher sie die Gemeinde vertreten, ausgerichtet wird.

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt jene vom 20. April 2010.

Bremgarten bei Bern, 23. Januar 2018

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:



A. Kaufmann

Der Sekretär:



P. Bangerter